



Datum: 21.12.2012 Nr.: 46

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven
Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik
Deutschland – China“ 3115

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ 3135

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Psychologie“ 3151

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-
Studiengang „Biologie“ 3152

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-
Studiengang „Biochemie“ 3176

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ 3183

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4496

E-Mail: am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Philosophische Fakultät:

Nach Eilentscheidung des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 15.11.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 11.12.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss
„Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zertifizierung von Studienschwerpunkten
- § 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit und Mastermodul
- § 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsverwaltungssystem
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Modulübersicht
- Anlage 2 Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den internationalen Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des internationalen Master-Studiengangs „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“.

(3) ¹Auf Grund der Besonderheiten dieses internationalen Studiengangs gelten in gesondert gekennzeichneten Einzelfällen abweichende Regelungen abhängig davon, an welcher Universität die Zulassung für das Studium erteilt wird (Heimatuniversität). ²Hierbei werden Studierende, deren Heimatuniversität die Georg-August-Universität Göttingen ist, als Göttinger Studierende, Studierende, deren Heimatuniversität die Universität Nanjing ist, als Nanjinger Studierende sowie Studierende, deren Heimatuniversität die Beijing Foreign Studies University ist, als Beijinger Studierende bezeichnet.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium mit dem gemeinsamen Abschluss (Double Degree) „Master of Arts“ („M.A.“) Interkulturelle Germanistik Deutschland – China der Universität Göttingen und „Master of Arts“ („M.A.“) Deutsche Sprache und Literatur / Interkulturelle Germanistik der Universität Nanjing beziehungsweise der Beijing Foreign Studies University (BFSU) hat die interkulturell fundierte und interdisziplinär ausgerichtete Vermittlung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen zum Ziel, die die Absolventinnen und Absolventen als Kulturmittler für den deutsch-chinesischen Arbeitsmarkt qualifizieren. ²Das Studium bereitet auf Tätigkeiten in international agierenden Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie politischen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in Bereichen des deutsch-chinesischen Kulturkontakts vor.

(2) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten interkultureller Sprach- und Kultur(ver-)mittlung erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen. ³Die Erfordernisse und Erfahrungen des Wissenserwerbs und Lernens an der jeweiligen Partnerhochschule und das durchgängige gemeinsame Studium

von deutschen und chinesischen Studierenden sollen insbesondere die interkulturelle Kompetenz und die kulturelle Expertise der Studierenden im Hinblick auf Deutschland und China fördern.

(3) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(4) Entsprechend der Studienschwerpunkte bereitet der Studiengang auf Tätigkeiten in international agierenden Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie politischen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in Bereichen des deutsch-chinesischen Kulturkontakts vor,

- a. die Fragestellungen zu Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen von Interkulturalität, Sprach- und Kulturbeschreibung, Kulturvermittlung und -transfer im Rahmen von Forschung und Begleitforschung bearbeiten,
- b. die auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz in der Entwicklung und Evaluation von Programmen und Projekten in der internationalen – insbesondere in der deutsch-chinesischen – Zusammenarbeit tätig sind,
- c. die im Kontext von Internationalisierung und Globalisierung Fragen wechselseitiger kultureller Repräsentationen thematisieren, Projekte des praktischen Kulturtransfers realisieren, interkulturelle Austausch- und Verständigungsprozesse initiieren und durch Bereitstellung von Informationen und Praxishilfen begleiten,
- d. die in der praktischen Umsetzung wirtschaftlicher und politischer Kooperationen interdisziplinär und interkulturell ausgebildete Dolmetscher, Übersetzer und Kulturmittler benötigen,
- e. die an einer inter- und transkulturellen Fundierung und Erweiterung curricularer und hochschuldidaktischer Fragen arbeiten.

§ 3 Akademischer Grad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Georg-August-Universität und die Universität Nanjing bzw. die Georg-August-Universität Göttingen und die Beijing Foreign Studies University jeweils den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). ²Die von den beiden Universitäten vergebenen Urkunden werden so miteinander verzahnt, dass sie einen Doppelabschluss (Double Degree) der Georg-August-Universität und der Universität Nanjing oder der Georg-August-Universität und der Beijing Foreign Studies University bilden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester an der Universität Göttingen. ²Studierende der beteiligten Partneruniversitäten absolvieren das erste Studienjahr (erstes und zweites Fachsemester) gemeinsam an der Universität Göttingen und setzen im Anschluss daran ihr Studium nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wahlweise an der Universität Nanjing oder der BFSU im zweiten Studienjahr gemeinsam fort.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für Göttinger Studierende 4 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen. ²Die Regelstudienzeit beträgt für Nanjinger Studierende und Beijinger Studierende 5 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen.

(3) ¹Die Struktur des Studiengangs und das von den durchführenden Einrichtungen gemeinsam entwickelte Curriculum integrieren Strukturvorgaben des deutschen und des chinesischen Hochschulsystems. ²Sie verbinden dabei eine für alle Studierenden verpflichtende gemeinsame fachwissenschaftliche Basis mit einer wissenschaftlichen und berufsorientierten Ausdifferenzierung verschiedener Studienschwerpunkte an den beteiligten Hochschulen. ³Neben dem gemeinsamen Kerncurriculum und der analogen Gliederung des Studiums gibt es Unterschiede in den Studienstrukturen, die im Folgenden jeweils kenntlich gemacht werden.

(4) Der internationale Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.

(5) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich entsprechend der berücksichtigten jeweiligen Strukturvorgaben folgendermaßen verteilen.

Göttinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 38 C
- b. auf den Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ 52 C *oder*
- c. auf den Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ 52 C
- d. auf das Mastermodul 30 C

Beijinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 38 C
- b. auf den Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ 52 C
- c. auf das Mastermodul 30 C

Nanjinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 38 C
- b. auf den Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ 52 C

c. auf das Mastermodul 30 C

(6) ¹Die Studierenden der beteiligten Universitäten erbringen einen Teil der 120 C an der deutschen sowie an einer der chinesischen Universitäten. ²Umfang und Art der Studien- und Prüfungsleistungen, die an der jeweiligen Hochschule zu erbringen sind, werden in der Modulübersicht (Anlage 1) festgelegt.

(7) ¹Die Modulübersicht (Anlage 1) legt ferner die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ³Weitere Hinweise über den Studienverlauf geben die Studienverlaufspläne (Anlage 2).

§ 5 Zertifizierung von Studienschwerpunkten

(1) ¹Es werden hochschulspezifische Studienschwerpunkte gebildet. ²Für die Universität Nanjing ist das der Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“, für die Beijing Foreign Studies University der Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“. ³Die Aufnahme des Studiums an einer der chinesischen Hochschulen legt den Studienschwerpunkt fest. ⁴Über Ausnahmen auf der Grundlage eines verbindlichen Studienplanes entscheidet auf Antrag die zuständige Prüfungskommission.

(2) Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts sind in den jeweiligen Schwerpunkten Module im Umfang von jeweils 52 C nach Maßgabe der Anlage 1 zu absolvieren.

§ 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Für die Teilnahme an einem Modul können Zugangsvoraussetzungen insbesondere in Form anderer Module bestimmt werden. ²Das Nähere ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. ³Innerhalb eines Moduls können Prüfungsvorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ⁴Das Nähere ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt.

(4) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Abmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.

(5) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten

¹Studienabschnitte sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an der einen Partneruniversität erbracht wurden, werden auf der Grundlage und im Rahmen der von den Partneruniversitäten anerkannten Prüfungs- und Studienordnung ohne Gleichwertigkeitsprüfung und in vollem Umfang von der anderen Partneruniversität bei der Ablegung der Masterprüfung einbezogen. ²Die Gleichwertigkeit der entsprechenden Leistungen wurde und wird bei der Erstellung sowie der Überarbeitung und Fortentwicklung des Ausbildungsprogramms von den durchführenden Einrichtungen der Partneruniversitäten beachtet. ³Die Partneruniversitäten werden hierbei ECTS- Punkte bzw. diesen entsprechende Punkte verwenden.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit oder Teilprüfung des Mastermoduls (Masterkolloquium) kann einmal wiederholt werden.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulprüfungen des Studiengangs im Umfang von 78 C. ²Einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen, die noch nicht als endgültig nicht bestanden gelten, können auf Antrag während oder nach Abschluss der Masterarbeit abgelegt werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform an der jeweiligen Heimatuniversität zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit;
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer; dabei sollen die jeweils beteiligten Universitäten gleichermaßen berücksichtigt werden;
- d) eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers;
- e) ggf. der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen während der Masterarbeit belegen zu dürfen.

³Der Vorschlag nach Buchstabe c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde. ³Der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen während der Masterarbeit belegen zu dürfen, ist zu versagen, wenn auf der Grundlage der bisherigen Prüfungsleistungen ein erfolgreiches Ablegen der Prüfungen wegen des erheblichen Arbeitsaufwands nicht zu erwarten ist.

§ 10 Masterarbeit und Mastermodul

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst und wird ergänzt durch eine Zusammenfassung in chinesischer Sprache. ³Durch die bestandene Masterarbeit werden von den Studierenden 27 C erworben. ⁴Die unterschiedlichen Zeitangaben für die Abfassung der Masterarbeiten tragen dem Umstand Rechnung, dass die Nanjinger und Beijinger Studierenden die Masterarbeit in der Fremdsprache abfassen. ⁵Göttinger Studierende absolvieren während der Masterarbeit ein weiteres Modul (M.IKG.110.GÖ), um die Voraussetzungen der jeweiligen Partnerhochschule für die Vergabe des Doppelabschlusses zu erfüllen.

(2) ¹Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ²In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden in entsprechenden Vorträgen ihre Masterarbeit vor und erwerben durch das Kolloquium 3 C.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers und der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Für die Göttinger Studierenden kommen die Erstbetreuenden von der Universität Göttingen, für die Nanjinger Studierenden von der Universität Nanjing, für die Beijinger Studierenden von der Universität Beijing. ³Die Zweitbetreuenden kommen in der Regel jeweils von der anderen Partnerhochschule. ⁴Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der für die Masterarbeit zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁵Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁷Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁸Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Göttinger Studierende 6 Monate, für Nanjinger Studierende und Beijinger Studierende 9 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund

liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 3 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim für die Masterarbeit zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Partnerhochschulen bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

(9) Soweit ein bestimmtes Prüfungsamt zuständig ist, werden Fristen durch Studierende auch dadurch gewahrt, dass die entsprechende Verfahrenshandlung bei dem Prüfungsamt der jeweiligen Partneruniversität vorgenommen wird.

§ 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) ¹Jede Modulprüfung und die Masterarbeit wird gem. § 16 APO bewertet. ²Die Umrechnung von Prüfungsergebnissen der Partnerhochschulen erfolgt entsprechend der äquivalenten Notensysteme der Hochschulen wie folgt:

Georg-August-Universität Göttingen		Universität Nanjing / Beijing Foreign Studies University		
Deutsche Bezeichnung	deutscher Notenwert	Grade	chinesischer Notenwert	Definition
sehr gut (bis einschließlich 1,5)	1	98 % - 100 %	5	excellent
	1,3	88 % - 97 %		
Gut (über 1,5 – einschließlich 2,5)	1,7	84 % - 87 %	4	very good
	2	80 % - 83 %	3	good
	2,3	78 % - 79 %		
befriedigend (über 2,5 - einschließlich 3,5)	2,7	74 % - 77 %	2	pass
	3	71 % - 73 %		
	3,3	68 % - 70 %		
3,7	62 % - 67 %			
ausreichend (über 3,5 - einschließlich 4,0)	4	60 % - 61 %		
	5	< 60 %	1	fail

(2) ¹Für die Masterarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 12 Prüfungskommissionen

(1) ¹Jede Partnerhochschule richtet eine Prüfungskommission ein. ²Dabei ist diese Prüfungskommission jeweils für die Module zuständig, die an ihrer Hochschule angeboten werden. ³Für das Mastermodul ist hiervon abweichend die Prüfungskommission der Heimatuniversität zuständig.

(2) Der Prüfungskommission der Universität Göttingen gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt werden, darunter drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe.

(3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens in Göttingen wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Göttinger Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und

Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(4) Die Göttinger Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(6) Die Prüfungskommissionen der Partnerhochschulen wählen ebenfalls jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(7) Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommissionen in Nanjing und Beijing können auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen werden.

§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fachwissenschaften und im Studienschwerpunkt sowie die Masterarbeit und das Mastermodul bestanden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note des Mastermoduls. ²Die Note des Mastermoduls ergibt sich aus der Note der Masterarbeit.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden,

- a) wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) eine Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c) Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen 1,7 oder besser beträgt.

§ 14 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden der Partnerhochschulen nutzen während ihres Studienaufenthalts in Göttingen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die

Prüfungsdaten sowie die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

(4) Die an den Partnerhochschulen in Nanjing und Beijing absolvierten Prüfungen und erworbenen Credits werden ebenfalls in das Prüfungsverwaltungssystem eingepflegt.

(5) Während der Studienzeiten an den Partnerhochschulen in Nanjing und Beijing nutzen die Studierenden die jeweiligen Prüfungsverwaltungssysteme der Partnerhochschulen.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erhält nach dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs ein Zeugnis der Universität Göttingen mit Anlagen nach den Regeln der APO. ²Die Universität Göttingen stellt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aus, wobei die Urkunden der Partneruniversitäten dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

(2) ¹Die Universität Nanjing bzw. die BFSU stellt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aus, wobei die Urkunden der Partneruniversitäten dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

(3) ¹Die jeweiligen Partneruniversitäten stellen den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement aus. ²Dieses Diploma Supplement soll die Bestandteile des Masterabschlusses ausführlich beschreiben und deutlich machen, an welcher Partneruniversität und/oder in welchem Studienschwerpunkt die verschiedenen Teile des Masterabschlusses erworben wurden.

§ 16 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung und die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule
- vor dem Wechsel an die Partnerhochschule

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 35/2010 S. 3405) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 35/2010 S. 3419) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage 1 Modulübersicht

Master-Studiengang "Interkulturelle Germanistik Deutschland - China"

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a) Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 38 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.010.GÖ-NAN-BEI: Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden	(9 C, 6 SWS)
M.IKG.020.GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I	(11 C, 6 SWS)
M.IKG.050.GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder II	(11 C, 6 SWS)
M.IKG.060.GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon	(7 C, 3 SWS)

b) Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 52 C erfolgreich absolviert werden. Studierende, welche ihr Studium in Göttingen beginnen, können zwischen den Studienschwerpunkten "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen" (mit Studienaufenthalt in Beijing) und "Bildungs- und Wissenskulturen" (mit Studienaufenthalt in Nanjing) wählen; Studierende, welche ihr Studium in Beijing oder Nanjing beginnen, sind damit auf den jeweiligen Studienschwerpunkt festgelegt.

aa) Studienschwerpunkt "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen"

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 52 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i) Göttinger Studierende

Die Göttinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.GÖ/Bei: Chinesische Sprache, Kultur und Medien I	(12 C, 12 SWS)
M.IKG.040.GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.GÖ/Bei: Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.090.GÖ/Bei: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.100.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II	(8 C, 10 SWS)
M.IKG.110.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien III	(3 C, 4 SWS)

ii) Beijinger Studierende

Die Beijinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.BEI: Wirtschaftskommunikation	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.040.BEI: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.BEI: Praxisstudien: Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.090.BEI: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht	(13 C, 8 SWS)
M.IKG.100.BEI: Politische Philosophie	(5 C, 4 SWS)
M.IKG.110.BEI: Wissenschaftskommunikation	(6 C, 4 SWS)

bb) Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulturen"

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 52 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i) Göttinger Studierende

Die Göttinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.GÖ/Nan: Chinesische Sprache, Kultur und Medien I	(12 C, 12 SWS)
M.IKG.040.GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.GÖ/Nan: Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen	(6 C, 4 SWS)
M.IKG.090.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.100.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II	(8 C, 10 SWS)
M.IKG.110.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien III	(3 C, 4 SWS)

ii) Nanjinger Studierende

Die Nanjinger Studierenden müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolvieren:

M.IKG.030.NAN: Wissenschaftskommunikation I	(9 C, 6 SWS)
M.IKG.040.GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	(10 C, 6 SWS)
M.IKG.070.NAN: Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen	(6 C, 2 SWS)
M.IKG.080.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen	(6 C, 4 SWS)

M.IKG.090.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.100.NAN: Politische Philosophie	(7 C, 4 SWS)
M.IKG.110.NAN: Wissenschaftskommunikation II	(7 C, 4 SWS)

c) Mastermodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.120.GÖ-NAN-BEI: Mastermodul	(30 C, 3 SWS)
-----------------------------------	---------------

Anlage 2 Studienverlaufspläne

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ (Göttinger Studierende)

Sem. Σ C	Pflichtmodule		Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kultur- wissen-schaftliche Theorien und Metho- den 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: For- schungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. GÖ/Bei: Chinesische Spra- che, Kultur und Medien I 12 C	M.IKG.040. GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen 10 C		
2. Σ 29 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektüre- kanon 7 C				
3. Σ 27 C Beijing			M.IKG.070. GÖ/Bei: Praxisstudi- en: Kultur- und Lite- ratur-vermittlung 6 C	M.IKG.080. GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur 6 C	M.IKG.090. GÖ/Bei Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht 7 C	M.IKG.100. GÖ: Chinesische Spra- che, Kultur und Me- dien II 8 C
4. Σ 30 C Göttingen	M.IKG.120. GÖ-NAN-BEI: Mastermodul 30 C		M.IKG.110. GÖ: Chinesische Spra- che, Kultur und Me- dien III 3 C			
Σ 120 C	38 C + (30 C)		52 C			

2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ (Göttinger Studierende)

Sem. Σ C	Pflichtmodule		Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. GÖ/Nan: Chinesische Sprache, Kultur und Medien I 12 C	M.IKG.040. GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen 10 C		
2. Σ 29 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon 7 C				
3. Σ 27 C Nanjing			M.IKG.070. GÖ/Nan: Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung 6 C	M.IKG.080. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen 6 C	M.IKG.090. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung 7 C	M.IKG.100. GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II 8 C
4. Σ 30 C Göttingen	M.IKG.120. GÖ-NAN-BEI: Mastermodul 30 C		M.IKG.110. GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien III 3 C			
Σ 120 C	38 C + (30 C)		52 C			

3. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ (Beijinger Studierende)

Sem. Σ C	Pflichtmodule		Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. BEI: Wirtschaftskommunikation 6 C	M.IKG.040. BEI: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen 10 C		
2. Σ 32 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon 7 C			M.IKG.070. BEI: Praxisstudien: Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen 6 C	
3. Σ 21 C Beijing			M.IKG.080. GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur 6 C	M.IKG.090. BEI: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Recht 13 C	M.IKG.100. BEI: Politische Philosophie 5 C	
4. Σ 19 C Beijing	M.IKG.120. GÖ-NAN-BEI: Mastermodul 30 C		M.IKG.110. BEI: Wissenschaftskommunikation 6 C			
5. Σ 20 C Beijing						
Σ 120 C	38 C + (30 C)		52 C			

4. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ (Nanjinger Studierende)

Sem. Σ C	Pflichtmodule		Studienschwerpunkt „ Bildungs- und Wissenskulturen“			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30C Göttingen	M.IKG.010. GÖ-NAN-BEI: Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden 9 C	M.IKG.020. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder I 11 C	M.IKG.030. NAN: Wissenschaftskommunikation I 9 C	M.IKG.040. GÖ-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen 10 C		
2. Σ 33 C Göttingen	M.IKG.050. GÖ-NAN-BEI: Forschungsperspektiven und Themenfelder II 11 C	M.IKG.060. GÖ-NAN-BEI: Lektürekanon 7 C			M.IKG.070. NAN: Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen 6 C	
3. Σ 16 C Nanjing			M.IKG.080. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen 6 C	M.IKG.090. GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung 7 C		
4. Σ 21 C Nanjing	M.IKG.120. GÖ-NAN-BEI: Mastermodul 30 C		M.IKG.110. NAN: Wissenschaftskommunikation II 7 C		M.IKG.100. NAN: Politische Philosophie 7 C	
5. Σ 20 C Nanjing						
Σ 120 C	38 C + (30 C)		52 C			

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 19.10.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.12.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassungen zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 9 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 10 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Informationsveranstaltungen
- § 17 Studienberatung
- § 18 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

(1) Grundlegendes Ziel des Bachelor-Studiengangs in Psychologie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Studierenden sollen solide Kenntnisse der psychologischen Grundlagen sowie grundlegende Fachkenntnisse in den angewandten Disziplinen der Psychologie erwerben, um

- sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit psychologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) ¹Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln. ²Durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen. Methodenkompetenzen (insbesondere in Forschungsmethoden und Statistik, computergestützte Datenerhebung, -analyse und -präsentation sowie Diagnostische Grundlagen und Verfahren) werden primär im Rahmen von Fachmodulen vermittelt. ³Sozial- und Selbstkompetenzen werden durch Form und Inhalt der Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Praktika, Fallarbeiten, Gruppenarbeit) und durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt werden.

(5) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die in Abs. 1 - 4 beschriebenen Ziele erreicht hat.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein qualifiziertes Studium der Psychologie werden Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der englischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang „Psychologie“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt C), die sich folgendermaßen verteilen

- auf das Fachstudium 128 - 136 C,
- auf den Professionalisierungsbereich 24 - 32 C,
- auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, die Orientierungsphase und das Hauptstudium. ²Die Orientierungsphase umfasst das erste und das zweite Semester. ³In der Orientierungsphase sind 60 Anrechnungspunkte zu erbringen. ⁴Das Hauptstudium umfasst das dritte bis sechste Semester. ⁵Im Hauptstudium sind 120 Anrechnungspunkte zu erbringen.

(6) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über grundlegende Problemstellungen und Lösungsansätze der Psychologie erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in der psychologischen Methodenlehre erwerben. ²Gleichzeitig werden Inhalte der Allgemeinen Psychologie, der Biologischen Psychologie, der Differentiellen Psychologie sowie der

Sozialpsychologie vermittelt, die für Psychologinnen und Psychologen generell erforderlich sind.³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Methoden- und Sozialkompetenzen erwerben.

(7) ¹Das Hauptstudium dient der Vervollständigung der psychologischen Grundausbildung, dem Erwerb grundlegender diagnostischer Kenntnisse und grundlegender Kenntnisse in den Disziplinen der Angewandten Psychologie. ²Zusätzlich dient das Hauptstudium der Aneignung berufsqualifizierender Schlüsselkompetenzen. ³Durch ein empirisch-experimentelles Praktikum werden die Studierenden in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. ⁴Es ist in einen Grundlagenbereich, einen diagnostischen Bereich und einen Anwendungsbereich untergliedert. ⁵Es umfasst darüber hinaus je ein Wahlpflichtmodul aus den Anwendungsfächern Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie und Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie zwei Wahlpflichtmodule in nicht-psychologischen Nebenfächern, ein empirisch-experimentelles Praktikum sowie ein berufsbezogenes Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität abgeleistet werden sollte, sowie die Bachelor-Arbeit und die Ableistung von Versuchspersonenstunden.

(8) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage 1) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage 2 beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind.

§ 6 Orientierungsmodule

¹Die Modulübersicht (Anlage 1) weist Module gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung bestimmen lassen. ²Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr angeboten. ³Ein Modul im Hauptstudium kann nur belegen, wer die beiden Orientierungsmodule "Quantitative Methoden I" und "Quantitative Methoden II" erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 7 Module und Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) Umfasst eine Modulprüfung verschiedene Prüfungsarten, muss eine Abmeldung bis zum früheren Fristende erfolgen.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind die form- und fristgerechte Anmeldung zu dem Modul sowie zu der Modulprüfung und der Nachweis über die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen.

§ 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen, Teilen von Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Lehreinheit Psychologie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder

Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge:

- a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besuchen oder noch nicht besucht haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit - ohne beurlaubt zu sein - die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Veranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung oder auf Grund der konkreten Ausgestaltung dieser Veranstaltung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

(5) An Modulprüfungen des Hauptstudiums dürfen nur Studierende teilnehmen, die die Orientierungsmodule nach § 7 APO erfolgreich abgeschlossen haben.

(6) ¹Für Module können Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige bzw. nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. ²Diese Empfehlungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 9 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) dokumentierter Einzelbericht: In dokumentierten Einzelberichten soll die Kandidatin oder der Kandidat belegen, dass sie oder er in der Lage ist, ein durchgeführtes Forschungsprojekt in der Form eines wissenschaftlichen Artikels zu beschreiben.

b) Erfahrungsbericht: Im Erfahrungsbericht sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Berufspraktikum auf circa 3 Seiten ihre Erfahrungen im Praktikum hinsichtlich des Transfers der Inhalte des Bachelor-Studiums auf die praktische Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen berichten.

§ 10 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden

(1) Frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Orientierungsphase sowie Teilnahme an den Veranstaltungen des 3. Fachsemesters laut Modulkatalog und spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit leisten die Studierenden ein zwölfwöchiges berufsbezogenes Praktikum unter Anleitung einer Diplom/M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/M.Sc.-Psychologen ab.

(2) ¹Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission oder einer von ihm beauftragten Praktikumskoordinatorin oder eines von ihm beauftragten Praktikumskoordinators. ²Dieselbe Instanz ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ³Die Prüfungskommission gibt ferner die Namen von Lehrenden bekannt, die als Praktikumsmentoren für bestimmte Praxisbereiche zur Verfügung stehen. ⁴Bei der Vorbereitung und Durchführung des berufsbezogenen Praktikums sollen die Studierenden Kontakt zu den für die jeweilige Praktikumsstelle zuständigen Mentorinnen oder Mentoren halten.

(3) ¹Die Studierenden müssen bis zur Abgabe der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen, die am Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie durchgeführt werden, absolvieren. ²Die abgeleisteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss

- a) aller Module des ersten Studienabschnittes (Orientierungsphase) im Umfang von 60 C,
- b) weiterer Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C und
- c) des Moduls B.Psy.203 (Empirisch-experimentelles Praktikum).

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstabe b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissen-

schaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. ³Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich als PDF-Datei auf einem geeigneten Datenträger gemäß näherer Bestimmungen bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden, alle erforderlichen Leistungen erbracht wurden und alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn in dem Bachelor-Studiengang Psychologie oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland

a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters das Orientierungsmodul „Quantitative Methoden I“ nicht erfolgreich abgeschlossen ist,

b) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters das Orientierungsmodul „Quantitative Methoden II“ nicht erfolgreich abgeschlossen ist,

c) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht alle Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts (60 Anrechnungspunkte) bestanden sind,

d) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erbracht sind.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,7 beträgt.

(4) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 2 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁴Eine Fristüberschreitung gilt als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer Prüfung zu einem Modul nach Absatz 2 abgemeldet hat und kein wichtiger Grund für den Rücktritt von der Modulprüfung anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche nach § 16 a Abs. 1 APO in Anspruch genommen wurden. Eine Fristüberschreitung gilt nicht als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie auf Grund eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester bei Studienorts- oder Studiengangwechsels eintritt; die Prüfungskommission legt fest, innerhalb welcher Frist nach Einschreibung die entsprechende Leistung nachzuweisen ist.

§ 15 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studieren-

dengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 16 Informationsveranstaltungen

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn des ersten Semesters eine Einführungsveranstaltung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie statt.

(2) Zu Beginn des zweiten Studienabschnitts findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums statt.

(3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 17 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung im Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie aufzusuchen. Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des Nebenfachmoduls die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt zusätzlich durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungssekretariats.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende bzw. einen Lehrenden der Fakultät oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende in einem Orientierungsmodul die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

(7) Neben der Studienberatung durch das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studiemöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 18 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2006 S. 486), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1162), sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2006 S. 507), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2010 S. 329), außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und ihrer ergänzenden Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder er-

forderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2015 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage 1: Modulübersicht

Es müssen wenigstens 180 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

1. Orientierungsphase

Es müssen folgende 8 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Psy.101 Quantitative Methoden I (6 C/3 SWS)
- B.Psy.102 Quantitative Methoden II (6 C/3 SWS)
- B.Psy.103 Erarbeitung und Präsentation von Inhalten aus Wissenschaft und Praxis
(8 C/4 SWS)
- B.Psy.201 Allgemeine Psychologie I (8 C/4 SWS)
- B.Psy.202 Einführung in Gebiete und Forschungsmethoden der Psychologie (8 C/4 SWS)
- B.Psy.301 Differenzielle Psychologie (8 C/4 SWS)
- B.Psy.501 Sozialpsychologie (8 C/4 SWS)
- B.Psy.901 Biologische Psychologie (8 C/4 SWS)

Die Module B.Psy.101 und B.Psy.102 sind Orientierungsmodule.

2. Hauptstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 108 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 10 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Psy.104 Allgemeine Psychologie II (8 C/4 SWS)
- B.Psy.203 Empirisch-experimentelles Praktikum (6 C/3 SWS)
- B.Psy.302 Grundlagen der Diagnostik (8 C/4 SWS)
- B.Psy.303 Diagnostische Verfahren (6 C/4 SWS)
- B.Psy.401 Entwicklungspsychologie (8 C/4 SWS)
- B.Psy.502 Wirtschaftspsychologie I (8 C/4 SWS)
- B.Psy.701 Klinische Psychologie und Psychotherapie I (8 C/4 SWS)
- B.Psy.801 Pädagogische Psychologie I (8 C/4 SWS)
- B.Psy.004 Berufsbezogenes Praktikum (15 C/0 SWS)
- B.Psy.003 Versuchspersonenstunden (1 C/0 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.601 Wirtschaftspsychologie II (8 C/4 SWS)

B.Psy.702 Klinische Psychologie und Psychotherapie II (8 C/4 SWS)

B.Psy.802 Pädagogische Psychologie II (8 C/4 SWS)

bb. Es muss wenigstens ein nicht-psychologisches Wahlpflichtmodul im Umfang von wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden. Besonders geeignete Module werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters in dafür geeigneter Form mit Angabe von Modulnummer, Modulname, SWS und Anrechnungspunkten bekannt gegeben. Die Belegung anderer Module setzt die Absolvierung einer Pflichtstudienberatung voraus und bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

3. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Erster Studienabschnitt – Orientierungsphase (Semester 1 und 2) 60 C				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Psy.202 Einführung in Gebiete und Forschungsmethoden der Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.101 Quantitative Methoden I (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.501 Sozialpsychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.901 Biologische Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	
2. Σ 30 C	B.Psy.103 Erarbeitung und Präsentation von Inhalten aus Wissenschaft und Praxis (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.102 Quantitative Methoden II (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.301 Differentielle Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.201 Allgemeine Psychologie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS	

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters muss das Orientierungsmodul Quantitative Methoden I (B.Psy.101), bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters muss das Orientierungsmodul Quantitative Methoden II (B.Psy.102) erfolgreich abgeschlossen sein. Alle Module der Orientierungsphase müssen spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein.

Sem. Σ C*	Zweiter Studienabschnitt – Hauptstudium (Semester 3 bis 6) 120 C				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
3. Σ 30 C	B.Psy.302 Grundlagen der Diagnostik (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.203 Empirisch- experimentelles Praktikum (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.104 Allgemeine Psychologie II (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.502 Wirtschaftspsychologi e I (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.701 Klinische Psychologie und Psychotherapie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS
4. Σ 30 C	B.Psy.303 Diagnostisch e Verfahren (Pflicht) 6 C / 4 SWS	B.Psy.401 Entwicklungspsychologi e (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.801 Pädagogische Psychologie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS		
5. Σ 31 C		Nicht-psychologisches Wahlpflichtmodul 8 C	B.Psy.601 Wirtschaftspsychologi e II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 3) 8 C / 4 SWS	B.Psy.802 Pädagogische Psychologie II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 3) 8 C / 4 SWS	B.Psy.004 Berufsbezogene s Praktikum (5. oder 6. FS) 15 C
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit 12 C		Nicht- psychologisches Wahlpflichtmodul 8 C	B.Psy.702 Klinische Psychologie und Psychotherapie II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 3) 8 C / 4 SWS	

Daneben ist das Modul B.Psy.003 „Versuchspersonenstunden“ (1 C) studienbegleitend zu absolvieren.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 20.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.12.2012 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2012 S. 1642), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ wird wie folgt geändert.

In § 13 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 19.10.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.12.2012 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.02.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 417), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Theorien“ durch die Wörter „theoretische Kenntnisse“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Im zweiten Studienabschnitt sind 130 C zu erwerben, davon 12 C durch die Anfertigung der Bachelorarbeit; wenigstens ein nichtbiologisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C soll bereits im zweiten Semester absolviert werden.“

3. In § 5 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus sieben Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 50 C. ²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf biologischen Orientierungsmodulen und zwei nichtbiologischen Modulen. ³Bei den Orientierungsmodulen handelt es sich um „Ringvorlesung IA“, „Ringvorlesung IB“, „Ringvorlesung II“, „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“. ⁴Die beiden nicht-biologischen Pflichtmodule sind „Mathematische und statistische Grundlagen in der Biologie“ und „Experimentalchemie I“.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) dient der Fortführung der im Orientierungsjahr begonnenen Grundausbildung sowie der Vertiefung allgemeiner fachwissenschaftlicher Kenntnis-

se, und bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Zusätzlich dient er der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. ³Das Hauptstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(2) ¹Das Hauptstudium umfasst zwei Studienjahre. ²Im Hauptstudium besteht die Möglichkeit, ohne Schwerpunkt zu studieren oder einen der drei angebotenen Studienschwerpunkten zu absolvieren:

- a) Bioinformatik,
- b) Molekulare Biowissenschaften,
- c) Verhaltens- und Neurobiologie.

(3) Biologische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnittes können erst besucht werden, wenn Pflichtmodule des ersten Studienabschnittes im Umfang von mindestens 40 C erfolgreich absolviert wurden.

(4) ¹Das Fachstudium des zweiten Studienabschnitts umfasst Grundlagenmodule im Umfang von insgesamt 80 C, wobei entweder zwei nichtbiologische und sechs biologische oder drei nichtbiologische und fünf biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Grundlagenmodule bestehen in der Regel aus Vorlesung und Praktikum. ³Durch das Studium in einem der genannten Studienschwerpunkte ist die freie Wahlmöglichkeit bei der Belegung von Grundlagenmodulen im Sinne des Satzes 1 nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlagen II und III eingeschränkt.

(5) ¹Aufbauend auf den Grundlagenmodulen ist in einer Fachrichtung eine Fachvertiefung zu absolvieren, welche aus einem sechswöchigen „Vertiefungspraktikum“ einschließlich Literaturseminar und dem „wissenschaftlichen Projektmanagement“ besteht. ²Die Bachelorarbeit muss im selben Fachgebiet wie die Fachvertiefung geschrieben werden.

(6) ¹Es besteht die Möglichkeit, die Fachvertiefung und die Bachelorarbeit im fünften oder sechsten Semester zu absolvieren. ²Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „wissenschaftliches Projektmanagement“ sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise zusammen mit der Bachelorarbeit in einem Semester absolviert.

(7) ¹Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs können bis zu 20 C im Bereich Schlüsselkompetenzen gewählt werden, darunter das Pflichtmodul „Scientific English I“ (6 C). ²Weitere 14 C können frei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studi-

enangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

(8) ¹Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden im Modul „Scientific English I“. ²Zu diesem Pflichtmodul werden nur Studierende zugelassen, die Englischkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II (gute Schulkenntnisse) nachweisen können. ³Zu diesem Zweck durchlaufen alle Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachtest. ⁴Studierende, die ausreichende Sprachkenntnisse im Eingangstest nicht nachweisen können, müssen in eigener Verantwortung die fehlenden Englischkenntnisse nachholen. ⁵Aufbauend auf dem Modul „Scientific English I“ besteht die Möglichkeit und wird empfohlen, durch die Teilnahme am Modul „Scientific English II“ ein UniCert-III-Zertifikat zu erlangen. ⁶Dieses anerkannte Sprachzertifikat, welches ausschließlich von Universitäten vergeben wird, kann als Eingangsqualifikation für internationale englischsprachige Masterstudiengänge verwendet werden. ⁷Zertifizierungsgebühren tragen die Studierenden.“

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) ¹Soweit innerhalb eines Moduls der Besuch eines Praktikums vorgesehen ist, erfolgt die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von diesem Modul auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) ¹Insgesamt müssen entweder zwei nichtbiologische und sechs biologische oder drei nichtbiologische und fünf biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden. ²Nach der Anmeldung für das achte der zu absolvierenden biologischen und nichtbiologischen Grundlagenmodule (vergl. § 6 Abs. 4) ist die Anmeldung zu einem weiteren biologischen oder nichtbiologischen Grundlagenmodulen auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt ausschließlich zulässig, wenn

- a) eines der zunächst belegten acht Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
- b) wenigstens sieben der zunächst belegten acht Module erfolgreich absolviert wurden.

³Die Belegung von mehr als zehn biologischen und nichtbiologischen Grundlagenmodulen ist ausgeschlossen.

(3) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem jeweils in der Modulbeschreibung geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren

ren nicht innerhalb der Modulbeschreibung geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. In einem biologischen oder nichtbiologischen Grundlagenmodul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul an dem jeweiligen Praktikum nicht regelmäßig teilgenommen haben (Praktikumsabbruch), und für die die Prüfungskommission für den Praktikumsabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat; von einer nachrangigen Berücksichtigung wird abgesehen, wenn sich die oder der Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss befindet.

(4) ¹Die Zulassung zu Modulen der Fachvertiefung ist möglich, wenn

- a) der erste Studienabschnitt im Umfang von 50 C erfolgreich absolviert wurde, und
- b) fünf Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnitts, darunter das biologische Grundlagenmodul, welches Voraussetzung für die gewählte Fachvertiefung ist, erfolgreich absolviert wurden.

²Bei der Zulassung zu Fachvertiefungspraktika wird für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Note des jeweils für das Vertiefungspraktikum vorausgesetzten biologischen Grundlagenmoduls erstellt.

³Anhand dieser Rangliste werden wenigstens 90 v.H. der verfügbaren Plätze vergeben. ³Bis zu 10 v.H. der verfügbaren Plätze können über Auswahlgespräche mit den Modulverantwortlichen vergeben werden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die Studienberaterinnen und Studienberater, der Studiendekan oder die Studiendekanin der Fakultät für Biologie und Psychologie, die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Psychologie wahr.“

b. In Absatz 3 werden die Wörter „biologischen Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zu Veranstaltungsbeginn“ durch die Wörter „vor Veranstaltungsbeginn“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „Biologischen Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Als externe Bachelorarbeit werden Arbeiten bezeichnet, die nicht in wissenschaftlichen Einrichtungen, die von der Fakultät für Biologie und Psychologie getragen oder mitgetragen werden, und nicht von prüfungsberechtigten Personen des Studiengangs angeleitet werden, sondern an anderen Fakultäten der Universität Göttingen oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen angefertigt werden sollen. ²Es können nur Arbeiten genehmigt werden, die den an der Fakultät für Biologie und Psychologie vorhandenen Fachvertiefungen entsprechen. ³Die Fachvertiefungen sollen bei einer externen Bachelorarbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät für Biologie und Psychologie durchgeführt werden.“

c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Zulassung zur externen Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Exposé von circa einer Seite Länge, in dem das Thema zu beschreiben und die beantragte Fächerwahl zu begründen sind,
- d) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer; die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss ein hauptamtlich an der Fakultät für Biologie und Psychologie tätiges habilitiertes oder vergleichbar qualifiziertes Mitglied sein,
- e) Vorschlag für eine promovierte Wissenschaftlerin oder einen promovierten Wissenschaftler, die oder der die Arbeit vor Ort anleitet und die Aufgabe der Anleiterin oder des Anleiters übernimmt,
- f) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers, der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers sowie der Anleiterin oder des Anleiters.“

9. In § 12 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung in gebundener Form sowie in elektronischer Form auf einem Datenträger (CD oder DVD) in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF) beim Prüfungsamt einzureichen.“

10. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen.“

11. In § 14 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden nachfolgend genannte Module im Umfang von maximal 32 C unberücksichtigt, indem die bestandenen Prüfungsleistungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden:

- a) Module des ersten Studienabschnitts,
- b) nichtbiologische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnitts,
- c) maximal ein biologisches Grundlagenmodul, soweit es nicht Voraussetzung für ein absolviertes Modul der Fachvertiefung ist und nicht innerhalb eines Studienschwerpunktes absolviert wurde, und
- d) Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen.

²Soweit im Rahmen der Module nach Buchstaben a – d) unbenotete Modulprüfungen absolviert wurden, verringert sich der Grenzwert von 32 C entsprechend der diesen Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkte. ³Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.“

12. § 15 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Biologischen Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Biologischen Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

13. In § 16 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.“

14. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Profil des Bachelor-Studiengangs „Biologie“

BACHELORSTUDIUM BIOLOGIE

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)			
Fachwissenschaft (130 C)		Fachvertiefung und Professionalisierung (38 C)	
Erster Studienabschnitt	Zweiter Studienabschnitt		
Orientierungsjahr (50 C) (Pflichtmodule)	Fachwissenschaftliche Grundlagen (80 C) (Wahlpflichtmodule)	Fachliche Profilbildung (24) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Freie Profilbildung (14 C) (Wahlmodule)
5 Orientierungsmodule <ul style="list-style-type: none"> • Ringvorlesung Teil IA (5 C) • Ringvorlesung Teil IB (5 C) • Ringvorlesung Teil II (8 C) • Grundpraktikum Botanik (6 C) • Grundpraktikum Zoologie (6 C) 2 nichtbiologische Pflichtmodule <ul style="list-style-type: none"> • Mathematische und statistische Grundlagen in der Biologie (10 C) • Experimentalchemie I (10 C) 	6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C) 2 nichtbiologisches Wahlpflichtmodul (20 C) oder 5 biologische Wahlpflichtmodule (50 C) 3 nichtbiologische Wahlpflichtmodule (30 C)	Fachvertiefung <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefungspraktikum (12 C) • Projektmanagement (6 C) (Schlüsselqualifikationsmodul im Bereich Methodenkompetenz) Professionalisierung <ul style="list-style-type: none"> • Scientific English I (6 C) (Schlüsselqualifikationsmodul im Bereich Sprachkompetenz) 	Fachliche Profilbildung <ul style="list-style-type: none"> • Scientific English II (6 C) (empfohlen) • Freie Modulwahl im Bereich der Biologie (8-14 C) Offene Profilbildung <ul style="list-style-type: none"> • Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (8-14 C)“

15. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Biologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 130 C erfolgreich absolviert werden.

a. Erster Studienabschnitt

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert werden.

Orientierungsmodule 30 C: Pflichtmodule

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie Teil IA	5/4	1
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie Teil IB	5/4	1
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie Teil II	8/6	2
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6/5	1
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie	6/5,5	2

Nichtbiologische Grundlagenmodule: Pflichtmodule

B.Che.7401	Experimentalchemie I	10/10,5	1 und 2
B.Bio.302	Mathematische und statistische Grundlagen in der Biologie	10/7	1 und 2

b. Zweiter Studienabschnitt

Es müssen acht der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 80 C erfolgreich absolviert werden. Wahlweise können 20 oder 30 C aus dem Bereich der nichtbiologischen Grundlagenmodule und 60 oder 50 C aus dem Bereich der biologischen Grundlagenmodule besucht werden.

Nichtbiologische Grundlagenmodule (20-30 C):

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Che.8403	Experimentalchemie II	10/10	2 und 3
B.Phy-NF.715	Experimentalphysik für Nichtphysiker	10/9	2 und 3
B.Che.8001	Einführung in die Physikalische Chemie	10/7	3 oder 5
B.Inf.1101	Informatik I	10/6	3
B.Inf.1102	Informatik II	10/6	4
B.Inf.1801	Programmierkurs	5/3	ab 3
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5/4	ab 3

Biologische Grundlagenmodule (50-60 C)

B.Bio.111	Anthropologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.112	Biochemie	10/7	3 oder 5

B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	3 oder 5
B.Bio.114	Angewandte Bioinformatik II	10/7	4 oder 6
B.Bio.115	Algorithmische Bioinformatik	10/7	5
B.Bio.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.119	Neurowissenschaften und Verhaltensbiologie	10/7	3 und 4
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.124	Humangenetik	10/7	4 oder 6
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7	4 oder 6
B.Bio.126	Tier und Pflanzenökologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.127	Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen	10/7	4 oder 6
B.Bio.128	Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10/7	4 oder 6
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7	4 oder 6

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Fachliche Profilbildung und Fachvertiefung

Die Fachvertiefung dient zur wissenschaftlichen Profilbildung. Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Die Fachvertiefung hat Blockstruktur und dauert insgesamt 8 Wochen.

aa) Vertiefungspraktika (12 C; Wahlpflichtmodule)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.150	VP Spezielle Anthropologie	12/6 Wo	5
B.Bio.151	VP Biochemie	12/6 Wo	5
B.Bio.152	VP Bioinformatik	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.153	VP Entwicklungsbiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.155	VP Mikrobiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.156	VP Neurobiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.157	VP Organismische Diversität - Botanik	12/6 Wo	6
B.Bio.158	VP Organismische Diversität - Zoologie	12/6 Wo	6
B.Bio.159	VP Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12/6 Wo	5
B.Bio.160	VP Humangenetik	12/6 Wo	5
B.Bio.161	VP Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.162	VP Tierökologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.163	VP Pflanzenökologie	12/6 Wo	5 oder 6

bb) Pflichtmodule (Methoden- und Sprachkompetenz)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Bio.190	Wissenschaftliches Projektmanagement inkl. Vorlesung „Gute wissenschaftliche Praxis“	6/ 2 Wo 1 SWS	5 oder 6 3 oder 5
SK.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I	6/4	ab 3

b. Freie Profilbildung (Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Modulen gewählt werden kann.

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
SK.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II	6/4	ab 3
SK.Bio.114-1	Perl und Linux für Biologen	4/3Wo	ab 3
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3/2	ab 3
SK.Bio.306	LaTeX für Biologiestudierende	3/3	ab 3
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3/2	ab 4
SK.Bio.315	Bioethik	3/2	ab 5
SK.Bio.316	Philosophie der Biologie	3/2	ab 5
SK.Bio.320	Archäometrie	4/3	ab 3
SK.Bio.322	Brandbestattung	3/3	ab 3
SK.Bio.325	Unternehmenspraktikum	12/6 Wo	ab 5
SK.Bio.330	Algen und Flechten des Voralpengebietes	3/2	ab 6
SK.Bio.335	Geschichte und Theorien der Biologie	3/2	ab 2
SK.Bio.340	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen I	3/4	ab 4
SK.Bio.341	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen II	3/4	ab 5
SK.Bio.345	Gesundheitsbildung	4/3	ab 3
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.112	Biochemie	6/4	ab 3
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	ab 3
B.Bio-NF.114-2	Angewandte Bioinformatik II	6/4	ab 3
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3/2	ab 3
B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	3/2	ab 3
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3/2	ab 3
B.Bio-NF.119-4	Biologische Psychologie I	4/2	ab 5
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6/4	ab 3
B.Bio.NF.125	Zell und Molekularbiologie der Pflanze	6/4	ab 3
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6/4	ab 3
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6/4	ab 3
B.Bio-NF.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	6/4	ab 3

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit hat eine Blockstruktur und dauert 10 Wochen.

IV. Studienschwerpunkte

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Biologie“ kann einer der nachfolgenden Studienschwerpunkte absolviert werden. In diesem Fall sind im Rahmen der Bestimmungen nach Nr. I Buchstabe b. sowie Nr. II Module nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Studienschwerpunkt „Bioinformatik“**aa. Nichtbiologische Grundlagenmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Inf.1101	Informatik I	10/6
B.Inf.1801	Programmierkurs	5/3
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5/4

ab. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7
B.Bio.114	Angewandte Bioinformatik II	10/7
B.Bio.115	Algorithmische Bioinformatik	10/7

ac. Vertiefungspraktikum

Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.152	VP Bioinformatik	12/6 Wo

b. Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“**ba. Nichtbiologische Grundlagenmodule**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Che.8403	Experimentalchemie II	10/7

bb. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 40 C aus folgender Auswahl erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.112	Biochemie	10/7
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7
B.Bio.116	Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7
B.Bio.124	Humangenetik	10/7
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7

bc. Vertiefungspraktikum

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.151	VP Biochemie	12/6 Wo
B.Bio.153	VP Entwicklungs- und Zellbiologie	12/6 Wo
B.Bio.155	VP Mikrobiologie	12/6 Wo
B.Bio.159	VP Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12/6 Wo
B.Bio.160	VP Humangenetik	12/6 Wo
B.Bio.161	VP Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12/6 Wo

c. Studienschwerpunkt „ Verhaltens- und Neurobiologie “**ca. Nichtbiologische Grundlagenmodule**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Che.8403	Experimentalchemie II	10/7

cb. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 40 C aus folgender Auswahl erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.111	Anthropologie	10/7
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7
B.Bio.116	Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7
B.Bio.119	Neurowissenschaften und Verhalten	10/7
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7
B.Bio.128	Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10/7

cc. Vertiefungspraktikum

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.150	VP Spezielle Anthropologie	12/6 Wo
B.Bio.153	VP Entwicklungs- und Zellbiologie	12/6 Wo
B.Bio.156	VP Neurobiologie	12/6 Wo
B.Bio.158	VP Organismische Diversität Zoologie	12/6 Wo“

16. Die Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte

a. ohne Schwerpunkt und Schwerpunkt Bioinformatik

Fachwissenschaftliche Module	Ohne Schwerpunkt	Schwerpunkt: Bioinformatik
5 Orientierungsmodule (30 C)	Ringvorlesung Teil I A, Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II, Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie	
2 nichtbiologische Pflichtmodule im Orientierungsjahr (20C)	Mathematische und statistische Grundlagen in der Biologie und Experimentalchemie I	
2 nichtbiologische Wahlpflichtmodule (20 C)	<p style="text-align: center;"><u>2 aus 4</u></p> Experimentalchemie II, Physik, Physikalische Chemie oder Informatik I	Informatik I, Programmierkurs und Programmierpraktikum
		<p style="text-align: center;"><u>0-1 aus 3</u></p> Informatik II (empfohlen), Physik, Physikalische Chemie
6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C)	<p style="text-align: center;"><u>6 aus 15</u></p> Anthropologie, Biochemie, Angewandte Bioinformatik I und II, Algorithmische Bioinformatik, Entwicklungs- und Zellbiologie, Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanze, Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Neurowissenschaften und Verhalten, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen, Tier- und Pflanzenökologie, Tierphysiologie	Angewandte Bioinformatik I, Angewandte Bioinformatik II, Algorithmische Bioinformatik (Pflichtmodule)
		<p style="text-align: center;"><u>2-3 aus 12</u></p> Anthropologie, Biochemie, Entwicklungs- und Zellbiologie, Evolution und Systematik der Pflanze, Evolution und Systematik der Tiere, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Neurowissenschaften und Verhalten, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen, Tier- und Pflanzenökologie, Tierphysiologie
Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) * Bachelorarbeit (12C)*	<p style="text-align: center;"><u>1 aus 13</u></p> Anthropologie, Biochemie, Bioinformatik, Entwicklungsbiologie, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Neurobiologie, Organismische Diversität Botanik, Organismische Diversität Zoologie, Pflanzenökologie, Tierökologie, Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	<p style="text-align: center;"><u>1 aus 1</u></p> Bioinformatik (oder Bioinformatik in Zusammenarbeit mit einem anderen Modul)

* Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.

b. Molekulare Biowissenschaften und Verhaltens- und Neurobiologie

Fachwissenschaftliche Module	Schwerpunkt: Molekulare Biowissenschaften	Schwerpunkt: Verhaltens- und Neurobiologie
5 Orientierungsmodule (30 C)	Ringvorlesung Teil I A, Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II, Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie	
3 nichtbiologische Pflichtmodule (30C)	Mathematische und statistische Grundlagen in der Biologie, Experimentalchemie I, Experimentalchemie II	
1 nichtbiologisches Wahlpflichtmodul (10 C)	<u>1 aus 3</u> Physik, Physikalische Chemie oder Informatik I	
6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C)	<u>4 aus 7</u> Biochemie, Bioinformatik I, Entwicklungs- und Zellbiologie, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	<u>4 aus 6</u> Anthropologie, Bioinformatik I, Entwicklungs- und Zellbiologie, Evolution und Systematik der Tiere, Neurowissenschaften und Verhalten, Tierphysiologie
	<u>2 aus 15</u> Anthropologie, Biochemie, Angewandte Bioinformatik I und II, Algorithmische Bioinformatik, Entwicklungs- und Zellbiologie, Evolution und Systematik der Pflanze, Evolution und Systematik der Tiere, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Neurowissenschaften und Verhalten, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen, Tier- und Pflanzenökologie, Tierphysiologie	
Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) Bachelorarbeit (12C)*	<u>1 aus 6</u> Biochemie, Entwicklungs- und Zellbiologie, Genetik und mikrobielle Zellbiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	<u>1 aus 4</u> Anthropologie, Entwicklungs- und Zellbiologie, Neurobiologie, Organismische Diversität Zoologie

* Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.

Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne

Folgende exemplarischen Studienverlaufspläne werden dargestellt:

- A) Studienverlaufsplän „Allgemeine Biologie“(ohne Schwerpunkt)
- B) Studienverlaufsplän zum Schwerpunkt „Bioinformatik“
- C) Studienverlaufsplän zum Schwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“
- D) Studienverlaufsplän zum Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“
- E) Studienverlaufsplän bei Auslandsaufenthalt

A) Studienverlaufsplän „Allgemeine Biologie“ (ohne Schwerpunkt)

Es ist möglich den Bachelorstudiengang Biologie ohne vorgegebene Schwerpunktbildung zu studieren. Die folgenden Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Studierenden mit und ohne Schwerpunkte identisch.

Im ersten Studienabschnitt oder Orientierungsjahr müssen folgende Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden:

Ringvorlesung I-A (Orientierungsmodul)	5 C
Ringvorlesung I-B (Orientierungsmodul)	5 C
Ringvorlesung II (Orientierungsmodul)	8 C
Grundpraktikum Botanik (Orientierungsmodul)	6 C
Grundpraktikum Zoologie (Orientierungsmodul)	6 C
Experimentalchemie I (Pflichtmodul)	10 C
Mathematische und statistische Grundlagen in der Biologie (Pflichtmodul)	10 C

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium können entweder 6 biologische und 2 nichtbiologische Grundlagenmodule oder 5 biologische und 3 nichtbiologische Grundlagenmodule gewählt werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule soll bereits im 2. Fachsemester begonnen werden. Die Grundlagenmodule bestehen aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS), wovon die Praktika entweder begleitend in der Vorlesungszeit oder als Blockmodule in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden können. Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Modellstundenplan "Allgemeine Biologie"						
Orientierungsjahr (Semester 1 und 2) → 60 C						
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C	Mathematik 6 C			1. Semester (27 C)
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C		Statistik 4 C	Experimental- physik I	Allgemeine und Organische Chemie	2. Semester (33 C)
Hauptstudium (Semester 3 bis 6) → 121 C						
Tierphysiologie 10 C	Ökologie 10 C	Experimentalphysik I 10 C	Allgemeine und Organische Chemie 10 C		3. Semester (30 C)	
Evolution und Systematik der Pflanzen 10 C	Anthropologie 10 C	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen 3 C	Geschichte und Theorien der Biologie 3 C	Scientific English I 6 C	4. Semester (32 C)	
Zell- & Molekular- biologie der Pflanze 10 C	Biochemie 10 C	Wissenschaftliches Projektmanagement Teil Vorlesung 2 C	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen II 3 C	z.B. Scientific English II 6 C	5. Semester (31 C)	
Vertiefungspraktikum oder Unternehmenspraktikum 12 C	Wissenschaftliches Projektmanagement Teil Antrag 4 C	Bachelor-Arbeit 12 C		6. Semester (28 C)		

Modellstundenplan "Bioinformatik"						
Orientierungsjahr (Semester 1 und 2) → 59 C						
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Mathematik 6 C	Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C			1. Semester (27 C)
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C	Statistik 4 C		Scientific English I 6 C	Geschichte und Theorien der Biologie 3 C	2. Semester (32 C)
Hauptstudium (Semester 3 bis 6) → 122 C						
Neurowissenschaften und Verhaltensbiologie 10 C	Bioinformatik I 10 C	Informatik I 10 C	Nebenfach (NF)-Modul 6 C		3. Semester (33 C)	
	Bioinformatik II 10 C	Informatik II 10 C	Informatik III 10 C		4. Semester (33 C)	
Algorithmische Bioinformatik 10 C	Entwicklungs- & Zellbiologie 10 C	Wissenschaftliches Projektmanagement Teil Vorlesung 2 C	z.B. Philosophie der Biologie 3 C	z.B. Bioethik 3 C	5. Semester (28 C)	
Vertiefungspraktikum Bioinformatik 12 C	Wissenschaftliches Projektmanagement Teil Antrag 4 C	Bachelor-Arbeit 12 C			6. Semester (28 C)	

C) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt

„Molekulare Biowissenschaften“

Im Schwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodulen auf überwiegend molekularbiologische Module eingeschränkt. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe Anlage I, Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“).

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium können entweder 2 nichtbiologische und 6 biologische Grundlagenmodule oder 3 nichtbiologische und 5 biologische Grundlagenmodule gewählt werden. Das Modul „Experimentalchemie II“ muss in diesem Schwerpunkt belegt werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule - üblicherweise das Modul „Experimentalchemie II“ - soll bereits im ersten Studienjahr begonnen werden. Die Grundlagenmodule bestehen mindestens aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angebo-

ten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

Experimentalchemie II (Pflichtmodul)	10 C
Einführung in die Experimentalphysik	10 C
Einführung in die Physikalische Chemie	10 C
Informatik I	10 C

Für den Schwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“ müssen mindestens 4 Module aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Biochemie	10 C
Angewandte Bioinformatik I	10 C
Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C
Humangenetik	10 C
Mikrobiologie	10 C
Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	10 C

Es können maximal 2 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

Anthropologie	10 C
Angewandte Bioinformatik II	10 C
Algorithmische Bioinformatik	10 C
Neurowissenschaften und Verhalten	10 C
Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen	10 C
Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10 C
Tier- und Pflanzenökologie	10 C
Tierphysiologie	10 C

Bei der Modulwahl sind die Eingangsvoraussetzungen der Vertiefungspraktika zu beachten.

Wenn 5 der 8 Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann mit dem Vertiefungspraktikum begonnen werden. Die drei Module „Vertiefungspraktikum“, „Wissenschaftliches Projektmanagement“ und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Vertiefungspraktika für den Schwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“:

Biochemie	12 C
Entwicklungsbiologie	12 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12 C
Humangenetik	12 C
Mikrobiologie	12 C
Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12 C

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit der Ausrichtung „Molekulare Biowissenschaften“ mit der Fachvertiefung in Biochemie

Modellstundenplan "Molekulare Biowissenschaften" - Vertiefungsfach Biochemie						
Orientierungsjahr (Semester 1 und 2) → 60 C						
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C	Mathematik 6 C			1. Semester (27 C)
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C		Statistik 4 C	Experimentalphysik I	Allgemeine und Organische Chemie	2. Semester (33 C)
Hauptstudium (Semester 3 bis 6) → 121 C						
Biochemie 10 C	Entwicklungs- & Zellbiologie 10 C	Experimentalphysik I 10 C	Allgemeine und Organische Chemie 10 C			3. Semester (30 C)
Evolution und Systematik der Tiere 10 C	Genetik 10 C	Geschichte und Theorien der Biologie 3 C	Scientific English I 6 C			4. Semester (29 C)
Vertiefungspraktikum Biochemie 12 C	Wissenschaftliches Projektmanagement Vorlesung/Antrag 6 C	Bachelor-Arbeit 12 C				5. Semester (30 C)
Evolution und Systematik der Pflanzen 10 C	Mikrobiologie 10 C	Nebenfach (NF)-Modul 6 C	z.B. Scientific English II 6 C			6. Semester (32 C)

D) Studienverlaufsplan zum Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“

Der Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ umfasst die Bereiche kognitive Ethologie, Neuroethologie, Neurophysiologie, Neuroentwicklungsbiologie, Soziobiologie und theoretische Neurowissenschaften. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe Anlage I, Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“).

Im Hauptstudium müssen entweder 2 nichtbiologische und 6 biologische Grundlagenmodule oder 3 nichtbiologische und 5 biologische Grundlagenmodule abgeschlossen werden. Das Modul „Experimentalchemie II“ muss in diesem Schwerpunkt absolviert werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule - üblicherweise das Modul „Experimentalchemie II“ - soll bereits im ersten Studienjahr begonnen werden. Die Grundlagenmodule bestehen in der Regel aus mindestens einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

Experimentalchemie II (obligatorisch)	10 C
Einführung in die Experimentalphysik	10 C
Einführung in die Physikalische Chemie	10 C
Informatik für Biologen	10 C

Für den Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ müssen mindestens 4 Module aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Anthropologie (Evolutionäre Anthropologie)	10 C
Bioinformatik I	10 C
Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C
Neurowissenschaften und Verhaltensbiologie	10 C
Evolution und Systematik der Tiere	10 C
Tierphysiologie	10 C

Bei der Wahl sind die Eingangsvoraussetzungen zu den Vertiefungspraktika zu beachten.

Für den Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ können maximal 2 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

Biochemie	10 C
Angewandte Bioinformatik II	10 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C
Humangenetik	10 C
Mikrobiologie	10 C

Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10 C
Tier- und Pflanzenökologie	10 C
Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	10 C

Sobald 5 der 8 nichtbiologischen und biologischen Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann bei Erfüllung der jeweiligen Eingangsvoraussetzungen ein Vertiefungspraktikum gewählt werden. Die drei Module „Vertiefungspraktikum“, „Wissenschaftliches Projektmanagement“ und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Für den Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ muss ein Vertiefungspraktikum aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Entwicklungsbiologie	12 C
Neurobiologie	12 C
Anthropologie	12 C
Organismische Diversität-Zoologie	12 C

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit der Ausrichtung „Neuro- und Verhaltensbiologie“ mit Fachvertiefung Anthropologie

Modellstundenplan "Verhaltens- und Neurobiologie" - Vertiefungsfach Anthropologie								
Orientierungsjahr (Semester 1 und 2) → 58 C								
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C	Mathematik 6 C					1. Semester (27 C)
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C		Statistik 4 C	Geschichte und Theorien der Biologie 3 C	Allgemeine und Organische Chemie		2. Semester (31 C)	
Hauptstudium (Semester 3 bis 6) → 123 C								
Neurowissenschaften und Verhaltensbiologie 10 C	Tierphysiologie 10 C		Physikalische Chemie 10 C	Allgemeine und Organische Chemie 10 C		3. Semester (30 C)		
	Anthropologie 10 C	Genetik 10 C		Scientific English I 6 C		4. Semester (31 C)		
Vertiefungspraktikum Anthropologie 12 C		Wissenschaftliches Projektmanagement Vorlesung/Antrag 6 C		Bachelor-Arbeit 12 C		5. Semester (30 C)		
Evolution und Systematik der Tiere 10 C	Mikrobiologie 10 C		Nebenfach (NF)-Modul 6 C	z.B. Scientific English II 6 C		6. Semester (32 C)		

Modellstundenplan "Allgemeine Biologie" - mit Auslandssemester					
Orientierungsjahr (Semester 1 und 2) → 66 C					
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Mathematik 6 C	Allgemeine und Anorganische Chemie 10 C	Scientific English I 6 C	1. Semester (33 C)
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C	Statistik 4 C		Experimentalphysik I	
Hauptstudium (Semester 3 bis 6) → 114 C					
Tierphysiologie 10 C	Ökologie 10 C	Experimentalphysik I 10 C	Wissenschaftliches Projektmanagement Teil Vorlesung 2 C	Allgemeine und Organische Chemie 10 C	3. Semester (32 C)
Evolution und Systematik der Tiere 10 C		Genetik 10 C	Mikrobiologie 10 C	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen 3 C	4. Semester (33 C)
ERASMUS-Auslandssemester					5. Semester (mind. 16 C)
Vertiefungspraktikum Tierökologie 12 C	Wissenschaftliches Projektmanagement Teil Antrag 4 C	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen II 3 C	Bachelor-Arbeit 12 C		6. Semester (33 C)

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 19.10.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.12.2012 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.01.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2012 S. 33), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.01.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2012 S. 33), wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Geltungsbereich) Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Biologische Fakultät“ durch „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

2. § 4 (Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Punkt a. wird die Zahl „137“ durch „133“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Punkt b. wird die Zahl „31“ durch „35“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Zahl „62“ durch „54“ ersetzt.

d) In Absatz 7 wird die Zahl „118“ durch „126“ ersetzt.

3. In § 5 (Orientierungsjahr) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Orientierungsjahr besteht aus 8 Pflichtmodulen, darunter 4 Orientierungsmodule, im Umfang von insgesamt 54 C.“

4. In § 6 (Hauptstudium) wird in Absatz 5 die Zahl „12“ durch „11“ ersetzt.

5. In § 7 (Anmeldung und Zulassung zu Modulen) werden im Absatz 3 Satz 1 die Zahl „122“ durch „100“, die Zahl „62“ durch „54“ und die Zahl „60“ durch „46“ ersetzt.

6. In § 8 (Studien- und Prüfungsberatung) werden in Absatz 1 die Wörter „Biologische Fakultät“ durch „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

7. § 11 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 140 C, darunter die Pflichtmodule des 1. Studienabschnitts (Orientierungsjahr) im Umfang von insgesamt 54 C sowie Module aus dem 2. Studienabschnitt im Umfang von insgesamt mindestens 86 C, darunter das Modul „Vertiefungspraktikum“ im Umfang von 12 C und das Modul „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C.“

b) In Absatz 2 Punkt c werden die Wörter „Biologischen Fakultät“ durch „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Biologischen Fakultät“ durch „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Punkt d werden die Wörter „Biologischen Fakultät“ durch „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

8. In § 15 (Prüfungskommission) Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Biologische Fakultät“ durch „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

9. Anlage I (Gliederung des Studiums) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I: Gliederung des Studiums

BACHELORSTUDIUM BIOCHEMIE

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)			
Fachwissenschaft (133 C)		Fachvertiefung und Professionalisierung (35 C)	
Orientierungsjahr (54 C)	Hauptstudium (114 C)		
Orientierungsjahr (54 C) (Pflichtmodule)	Fachwissenschaftliche Grundlagen (79 C) (Pflichtmodule)	Fachliche Profilbildung (24 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Freie Profilbildung (11 C) (Wahlmodule)
4 Orientierungsmodule Einführung in die Biochemie (7C) Ringvorlesung Biologie II (8 C) Experimentalchemie für Biochemiker I (12 C) Experimentalchemie für Biochemiker II (12 C) 4 Pflichtmodule Mathematik für Chemiker I (6 C) Mathematik für Chemiker II (4 C) Experimentalphysik I (6 C) Experimentalphysik II (3 C)	Angewandte Bioinformatik (10 C) Atombau und Chemische Bindung (5 C) Bioanalytik (6 C) Biochemie (10 C) Biologische Chemie (6 C) Biomolekulare Chemie (4 C) Biophysikalisch Chemie (6 C) Genetik und mikrobielle Zellbiologie (10 C) Strukturaufklärungsmethoden der Chemie (8 C) Zell- und Mikrobiologie der Pflanze (10 C) Physikalische Chemie (4 C)	Fachvertiefung Fachvertiefungspraktikum (12 C) Projektmanagement inkl. Gute wissenschaftliche Praxis (6 C) (Schlüsselkompetenzmodul im Bereich Methodenkompetenz) Computergestützte Datenanalyse (6 C)	Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme Scientific English I (6 C) Scientific English II (6 C) Offene Profilbildung • Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (11 C)

10. Anlage II (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Biochemie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

a. Orientierungsjahr

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 54 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Orientierungsmodule

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie II	8/6	2
B.Biochem.402	Einführung in die Biochemie	3/2	1/2
B.Biochem.423	Experimentalchemie I	12/12	1
B.Biochem.424	Experimentalchemie II	12/12	2

bb. Pflichtmodule

B.Che.1002	Mathematik für Chemiker I	6/6	1
B.Che.1003	Mathematik für Chemiker II	4/3	2
B.Phy-NF.715-1	Experimentalphysik I für Chemiker, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner	6/6	1
B.Phy-NF.706	Experimentalphysik II für Nebenfach	3/3	1

b. Hauptstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 114 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Fachwissenschaftliche Grundlagen

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 79 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.112	Biochemie	10/7	3
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	3
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7	5
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7	4
B.Biochem.403	Physikalische Chemie für Biochemiker	4/4	2
B.Biochem.410	Bioanalytik	6/6	5
B.Biochem.420	Biophysikalische Chemie	6/4	4
B.Biochem.421	Biologische Chemie	6/6	5
B.Biochem.422	Biomolekulare Chemie	4/3	4
B.Che.1004	Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie	8/7	3/4
B.Che.1401	Atombau und chemische Bindung	5/4	3

bb. Fachliche Profilbildung und Fachvertiefung

Die Fachvertiefung dient zur wissenschaftlichen Profilbildung. Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 35 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen belegt werden. Die Fachvertiefung hat Blockstruktur und dauert insgesamt 8 Wochen.

i. Vertiefungspraktika 12 C: Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Biochem.430	VP Biochemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.431	VP Biophysikalische Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.432	VP Molekulare Genetik	12/6 Wo	6
B.Biochem.433	VP Zellbiologie	12/6 Wo	6
B.Biochem.435	VP Biomolekulare Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.436	VP Bioanorganische Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.437	VP Bioorganische Chemie	12/6 Wo	6
B.Biochem.438	VP Bioanalytik	12/6 Wo	6

ii. Schlüsselkompetenzen: Pflichtmodule (Methoden-, Sach- und Sprachkompetenz)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

B.Biochem.425	Computergestützte Datenanalyse	6/4	2
B.Biochem.490	Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement in der Biochemie	6/1	6

iii. Wissenschaftliche Profilbildung

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Wahlmodulen der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Fakultät für Chemie gewählt werden kann.

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6/4	ab 5
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6/4	ab 4
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3/2	ab 4
B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	4/3	ab 4
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3/2	ab 4
B.Bio-NF.119-4	Biologische Psychologie I	3/2	ab 4
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6/4	ab 5
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6/4	ab 4
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6/3	ab 5
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6/4	ab 6

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6/5	ab 4
SK.Bio.114-1	Linux und Perl für Biologen	4/3	ab 3
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3/2	ab 5
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3/2	ab 6
SK.Bio.315	Bioethik	3/2	ab 5
SK.Bio.316	Philosophie der Biologie	3/2	ab 4
SK.Bio.320	Archäometrie	4/3	ab 4
SK.Bio.325	Unternehmenspraktikum	12/6 Wo	ab 3
SK.Bio.335	Geschichte und Theorien der Biologie	3/2	ab 2
SK.Bio.340	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3/4	ab 4
SQ.SoWi.1000	Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	6/1	ab 2

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Chemie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Che.2901	Wissenschaftskommunikation	4/3	ab 5
B.Che.3902	Industriepraktikum	6/-	ab 4
B.Che.3903	Umweltchemie	3/2	ab 4
B.Che.3904	Grundlagen der Radiochemie	6/8	ab 4
B.Che.3908	Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung an der Fakultät für Chemie	4/-	ab 4
B.Che.3909	Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung an der Fakultät für Chemie	4/-	ab 4

cc. Freie Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme

Empfohlen werden, um einen Übergang in einen englischsprachigen Master-Studiengang vorzubereiten:

SK.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I – C1.1	6/4	ab 3
SK.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II – C1.2	6/4	ab 3

c. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit hat eine Blockstruktur und dauert 12 Wochen.“

11. Anlage III (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang „Biochemie“					
Semester	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. 27 C	B.Biochem.401 Einführung in die Biochemie (Orientierung) 3 C Klausur (90 min)	B.Biochem.423 Experimentalchemie I (Orientierung) 12 C Klausur (120 min)	B.Che.1002 Mathematik für Chemiker I (Pflicht) 6 C Klausur (180 min)		B.Phy-NF.715-1 Experimentalphysik I für [...] (Pflicht) 6 C Klausur (120 min)
2. 30 C	B.Che.3903 Umweltchemie (Wahl) 3 C Klausur (120 min) B.Biochem.403	B.Biochem.424 Experimentalchemie II (Orientierung) 12 C Klausur (120 min)	B.Che.1003 Mathematik für Chemiker II (Pflicht) 4 C Klausur (180 min)	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie Teil 2 (Orientierung) 8 C 2 Klausuren (je 90 min)	B.Phy.706 Experimentalphysik II für Nebenfach (Pflicht) 3 C Klausur (120 min)
3. 33 C	B.Che.1004 Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie (Pflicht) 8 C 2 Klausuren (je 120 min)	B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung (Pflicht) 5 C Klausur (180 min)	B.Bio.112 Biochemie (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Biochem.403 Physikalische Chemie für Biochemiker (Pflicht) 4 C Klausur (180 min)
4. 30 C		B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Biochem.420 Biophysikalische Chemie (Pflicht) 6 C Klausur (90 min)	B.Biochem.422 Biomolekulare Chemie (Pflicht) 4 C Klausur (90 min)	B.Biochem.425 Computergestützte Datenanalyse (Pflicht) 6 C Computergestützte Klausur (180 min)
5. 33 C	B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanze (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Biochem.410 Bioanalytik (Pflicht) 6 C Klausur (120 min)	B.Biochem.421 Biologische Chemie (Pflicht) 6 C Praktikumsprotokolle	B.Biochem.490 Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement (Pflicht) 6 C Klausur (45 min) & Projektantrag	B.Che.2901: Wissenschaftskommunikation (Wahl) 4 C Essay (max. 10 Seiten) B.Bio-NF.119-4: Biologische Psychologie I (Wahl) 4 C Klausur (30 min)
6. 27 C	Bachelorarbeit 12 C	B.Biochem.430 Vertiefungspraktikum Biochemie (Wahlpflicht) 12 C Praktikumsbericht & Präsentation (ca. 15 min)			

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 23.10.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 04.12.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1200) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Geltungsbereich, Zweck des Studiums, Akademischer Grad) wird in Absatz 2 der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Durch das Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zum Überblick, zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten „Forstbetrieb und Waldnutzung“, „Naturschutz und Waldökologie“, „Holzbiologie und Holztechnologie“, „Ökosystemanalyse und Modellierung“ oder „Tropical and International Forestry“ erwerben.“

2. In § 2 (Gliederung des Studiums, Module) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) auf das Fachstudium 60 C beziehungsweise in den Schwerpunkten Forstbetrieb und Waldnutzung sowie Holzbiologie und Holztechnologie 66 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Wahlmodule) 30 C beziehungsweise in den Schwerpunkten Forstbetrieb und Waldnutzung sowie Holzbiologie und Holztechnologie 24 C, davon 6 bis 12 C für Schlüsselkompetenzen und
- c) auf die Masterarbeit 30 C.“

3. In Anlage 1 (Modulübersicht) wird Punkt A. wie folgt neu gefasst:

„A. Master-Studiengang „Fortwissenschaften und Waldökologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

I. Studienschwerpunkte

Es muss einer der nachfolgenden Schwerpunkte erfolgreich absolviert werden.

Schwerpunkt 1 "Forstbetrieb und Waldnutzung"

a. Fachstudium (66 C)

aa. Es müssen folgende 9 Module im Umfang von 60 C erfolgreich absolviert werden:

M.Forst.1111	Forstliche Betriebswirtschaftslehre und Management	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1112	Arbeitswissenschaft und Forsttechnik	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1113	Wald und Gesellschaft	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1121	Waldbausysteme	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1122	Vertiefung Waldwachstum und Forstplanung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1123	Forstlicher Standort und Waldschutz	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1124	Waldinventur und Datenanalyse	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1131	Projekt: Waldökosystemmanagement	(12 C / 8 SWS)
M.Forst.1132	Forstliches Betriebs- und Forschungspraktikum	(6 C)

bb. Darüber hinaus muss eines der folgenden 4 Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Forst.1161	Märkte und Holzverwendung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1162	Rechtliche und politische Steuerung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1163	Vermehrung und Züchtung der Waldbäume	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1164	Waldbewirtschaftung	(6 C / 4 SWS)

b. Professionalisierungsbereich (24 C)

Es müssen Wahlmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden, darunter Schlüsselkompetenzen im Umfang von 6 bis 12 C. Als Wahlmodule können die unter Nummer II. aufgeführten forstlichen Wahlmodule gewählt werden. Im Bereich Schlüsselkompetenzen können Module aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen gewählt werden; ausgenommen sind Module, die als Wahlpflichtmodule des gewählten Schwerpunkts zu absolvieren sind.

c. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Schwerpunkt 2 "Waldnaturschutz"

a. Fachstudium (60 C)

aa. Es müssen folgende 7 Module im Umfang von 48 C erfolgreich absolviert werden:

M.Forst.1211	Ökolog. u. planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1212	Recht und Politik im Naturschutz	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1213	Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1422	Fernerkundung und GIS	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1222	Klima- und Bodenschutz	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1223	Waldfauna	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1231	Projekt: Waldnaturschutz und spezielle Waldökologie	(12 C / 2 SWS)

bb. Darüber hinaus müssen 2 der folgenden 3 Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Forst.1261	Biodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1262	Waldfunktionen-, Waldnaturschutz- u. Walderholungsplanung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1263	Moderne Methoden in der Ökologie	(6 C / 4 SWS)

b. Professionalisierungsbereich (30 C)

Es müssen Wahlmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden, darunter Schlüsselkompetenzen im Umfang von 6 bis 12 C. Als Wahlmodule können die unter Nummer II. aufgeführten forstlichen Wahlmodule gewählt werden. Im Bereich Schlüsselkompetenzen können Module aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen gewählt werden; ausgenommen sind Module, die als Wahlpflichtmodule des gewählten Schwerpunkts zu absolvieren sind.

c. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Schwerpunkt 3 "Holzbiologie und Holztechnologie"

a. Fachstudium (66 C)

aa. Es müssen folgende 9 Module im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden:

M.Forst.1311	Physik und Chemie des Holzes	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1312	Holzbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1313	Holzbiotechnologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1314	Nachwachsende Rohstoffe	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1315	Sozioökonomie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1321	Holztechnologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1322	Holz- und Papierindustrie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1323	Holzverbundwerkstoffe	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1324	Energetische Nutzung von Holz	(6 C / 4 SWS)

bb. Darüber hinaus muss eins der folgenden 2 Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Forst.1331	Projekt 1: Holztechnologie und Holzprodukte/Holzwerkstoffe	(12 C / 8 SWS)
M.Forst.1332	Projekt 2: Molekulare Holzbiotechnologie	(12 C / 8 SWS)

b. Professionalisierungsbereich (24 C)

Es müssen Wahlmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden, darunter Schlüsselkompetenzen im Umfang von 6 bis 12 C. Als Wahlmodule können die unter Nummer II. aufgeführten forstlichen Wahlmodule gewählt werden. Im Bereich Schlüsselkompetenzen können Module aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen gewählt werden; ausgenommen sind Module, die als Wahlpflichtmodule des gewählten Schwerpunkts zu absolvieren sind.

c. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Schwerpunkt 4 "Ökosystemanalyse und Modellierung"

a. Fachstudium (60 C)

aa. Es müssen folgende 8 Module im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden:

M.Forst.1411	Modellierung von Populationsdynamik und Biodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1412	Biodiversitätsmessung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1413	Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1421	Prozesse in der Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1422	Fernerkundung und GIS	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1423	Struktur- und Funktionsmodelle auf ökophys. Basis	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1424	Computergestützte Datenanalyse	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1431	Projekt: Waldökosystemanalyse u. Informationsverarbeitung	(12 C / 2 SWS)

bb. Darüber hinaus muss eins der folgenden 2 Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Forst.1111	Forstliche Betriebswirtschaftslehre und Management	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1461	Forschungs- und Wissensmanagement	(6 C / 2 SWS)

b. Professionalisierungsbereich (30 C)

Es müssen Wahlmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden, darunter Schlüsselkompetenzen im Umfang von 6 bis 12 C. Als Wahlmodule können die unter Nummer II. aufgeführten forstlichen Wahlmodule gewählt werden. Im Bereich Schlüsselkompetenzen können Module aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen gewählt werden; ausgenommen sind Module, die als Wahlpflichtmodule des gewählten Schwerpunkts zu absolvieren sind.

c. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Schwerpunkt 5 "Tropical and International Forestry"

a. Fachstudium (60 C)

Es müssen folgende 9 Module im Umfang von 60 C erfolgreich absolviert werden:

M.Forst.1511	Tropical forest ecology and silviculture	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1512	International forest policy and economics	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1513	Monitoring of forest resources	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1514	Forest utilization and wood processing	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1521	Ecopedology of the tropics and subtropics	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1522	Project planning and evaluation	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1523	Biometrical research methods	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1524	Biotechnology and forest genetics	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1531	Project: Development of a forest region	(12 C / 7 SWS)

b. Professionalisierungsbereich (30 C)

Es müssen Wahlmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden, darunter Schlüsselkompetenzen im Umfang von 6 bis 12 C. Als Wahlmodule können die unter Nummer II. aufgeführten forstlichen Wahlmodule gewählt werden. Im Bereich Schlüsselkompetenzen können Module aus dem Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen gewählt werden; ausgenommen sind Module, die als Wahlpflichtmodule des gewählten Schwerpunkts zu absolvieren sind.

c. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Wahlmodule

1. Forstliche Wahlmodule in englischer Sprache

M.Forst.1601	Bioclimatology and global change	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1602	Dryland forestry and methods in silviculture	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1605	Forest protection and agroforestry	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1606	Forestry in Germany	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1607	Biodiversity, NTFP's and wildlife management	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1608	Physiology and biotechnology of trees and fungi	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1609	Remote sensing image processing with open source software	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1610	Tropical dendrology and wood science	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1611	Exercises in forest inventory	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1614	Internship in forest management and research	(6 C)
M.Forst.1615	Forest growth and tree-based land use in the tropics	(6 C / 4 SWS)

2. Forstliche Wahlmodule in deutscher Sprache

M.Forst.1651	Angewandte Arbeitswissenschaft	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1652	Baumkrankheiten, Forstschutz	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1653	Baumpflege und Holzeigenschaften	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1655	Bodenchemische Übung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1656	Bodenhydrologische Übung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1658	Bodenregionen in Niedersachsen	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1659	Datenanalyse für Fortgeschrittene	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1660	Organismische Interaktion und Pilzbiotechnologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1661	Baumphysiologie-Übungen	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1662	Feldpraktikum Standortkartierung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1664	Grundlagen betrieblicher Steuerung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1665	Grundlagen der Populationsgenetik	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1666	Holzanwendung und Holzbiotechnologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1668	Störungen als Basis für Ökosystem-Management	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1669	Naturverträgliche Erholungsplanung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1670	Programmieren mit Java	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1671	Ökophysiologische und genetische Übungen	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1673	Spezielle Aspekte der Baumphysiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1674	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie	(6 C / 4 SWS)

M.Forst.1677	Übungen zu Waldmesslehre und Waldinventur	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1678	Variationsmessung in der Biologie und speziell der Genetik	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1682	Wasser- und Stoffhaushalt terrestrischer Ökosysteme	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1683	Holztechnologisches Forschungspraktikum	(6 C)
M.Forst.1684	Produkte aus Holz	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1685	Ökologische Modellierung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1686	Wald-Wild-Seminar	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1687	Papiertechnologisches Praktikum	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1688	Steuern, Taxation und Waldbewertung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1689	Ökologische Modellierung mit C++	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1690	Messpraktikum am Klimaturm Göttinger Wald	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1691	Renaturierung von Ökosystemen	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1692	Modellanalyse und Modellanwendung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1694	Forschungspraktikum Datenanalyse	(6 C)
M.Forst.1695	Waldökosysteme	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1696	Naturschutzfachliches Praktikum	(6 C)“

4. Anlage 2 (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

Schwerpunkt 1 "Forstbetrieb und Waldnutzung"

Beginn im SoSe

<p>1. Sem SS 30 C</p>	<p>M.Forst.1121: Waldbausysteme 4 SWS / 6 C H (15 Seiten)</p>	<p>M.Forst.1122: Vertiefung Waldwachstum und Forstplanung 4 SWS / 6 C M (~15 Min.), K (60 Min.)</p>	<p>M.Forst.1123: Forstlicher Standort und Waldschutz 4 SWS / 6 C R (~20 Min.), H (20 S.)</p>	<p>M.Forst.1124: Waldinventur und Datenanalyse 4 SWS / 6 C K (120 Min.)</p>	<p>M.Forst.1164: Waldbewirtschaftung 4 SWS / 6 C (A) Wahlpfl. 1 aus A,B,C,D K (90 Min.)</p>
<p>2. Sem WS 30 C</p>	<p>M.Forst.1111: Forstl. BWL und Management 4 SWS / 6 C 2 x M (je ca. 15 Min.)</p>	<p>M.Forst.1112: Arbeitswissenschaft und Forsttechnik 4 SWS / 6 C K (90 Min.)</p>	<p>M.Forst.1113: Wald und Gesellschaft 4 SWS / 6 C R (ca. 30 Min.)</p>	<p>M.Forst.1161: Märkte und Holzverwendung 4 SWS / 6 C (B) Wahlpfl. 1 aus A,B,C,D R (~20 Min.), K (60 Min.)</p>	<p>M.Forst.1162: Rechtliche und politische Steuerung 4 SWS / 6 C (C) Wahlpfl. 1 aus A,B,C,D K (60 Min.), R (~15 Min.)</p>
<p>3. Sem SS 30 C</p>	<p>Masterarbeit 30 C</p>				
<p>4. Sem WS 30 C</p>	<p>M.Forst.1131: Projekt: Waldökosystemmanagement 8 SWS / 12 C R (40%), P (60%, 20 Seiten)</p>	<p>M.Forst.1132: Forstl. Betriebs- und Forschungspraktikum 6 C H (20 Seiten)</p>	<p>Wahl 6 C</p>	<p>M.Forst.1163: Vermehrung und Züchtung d. Waldbäume 4 SWS / 6 C (D) Wahlpfl. 1 aus A,B,C,D 2 x M (je ca. 15 Min.)</p>	

Schwerpunkt 2: "Waldnaturschutz"

Beginn im SoSe

<p>1. Sem SS 30 C</p>	<p>M.Forst.1422: Fernerkundung und GIS 4 SWS / 6 C K (120 Min.)</p>	<p>M.Forst.1222: Klima- und Bodenschutz 4 SWS / 6 C Abschlussbericht (10 S.), Präsentation (~20 Min.)</p>	<p>M.Forst.1223: Waldfauna 4 SWS / 6 C R (ca. 20 Min.)</p>	<p>M.Forst.1262: Waldfunktionen-, Waldnaturschutz- und Walderholungsplanung 4 SWS/6 C R(20 M.)(A) Wahlpfl. 2 aus A, B, C</p>	<p>M.Forst.1263: Moderne Methoden in der Ökologie 4 SWS / 6 C (B) Wahlpfl. 2 aus A, B, C H (20 Seiten)</p>
<p>2. Sem WS 30 C</p>	<p>M.Forst.1211: Ökologische und pla- nerische Grundlagen des Waldnaturschutzes 4 SWS / 6 C R (ca. 30 Min.)</p>	<p>M.Forst.1212: Recht und Politik im Naturschutz 4 SWS / 6 C 2 x K (je 60 Min.)</p>	<p>M.Forst.1213: Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze 4 SWS / 6 C 2 x H (je 10 Seiten)</p>	<p>M.Forst.1261: Biodiversität 4 SWS / 6 C (A) Wahlpfl. 2 aus A, B, C K (120 Min.), Präsenta- tion</p>	<p>Wahl 6 C</p>
<p>3. Sem SS 30 C</p>	<p>Masterarbeit 30 C</p>				
<p>4. Sem WS 30 C</p>	<p>M.Forst.1231: Projekt: Waldnaturschutz und spe- zielle Waldökologie 2 SWS / 12 C P (20 Seiten), Präsentation (ca. 30 Min.)</p>	<p>Wahl 6 C</p>	<p>Wahl 6 C</p>	<p>Wahl 6 C</p>	

Schwerpunkt 3: "Holzbiologie und Holztechnologie"

Beginn im SoSe

1. Sem SS 30 C	M.Forst.1321: Holztechnologie 4 SWS / 6 C M (ca. 20 Min.)	M.Forst.1322: Holz- und Papierin- dustrie 4 SWS / 6 C K (90 Min.)	M.Forst.1323: Holzverbund- werkstoffe 4 SWS / 6 C M (ca. 20 Min.), M (ca. 15 Min.)	M.Forst.1324: Energetische Nutzung von Holz 4 SWS / 6 C K (90 Min.)	Wahl 6 C
2. Sem WS 30 C	M.Forst.1311: Physik und Chemie des Holzes 4 SWS / 6 C M (ca. 20 Min.)	M.Forst.1312: Holzbiologie 4 SWS / 6 C H (10 S.), M (~15 Min.)	M.Forst.1313: Holzbiotechnologie 4 SWS / 6 C K (120 Min.)	M.Forst.1314: Nachwachsende Roh- stoffe 4 SWS / 6 C 2-3 x M (je ca. 15 Min.)	M.Forst.1315: Sozioökonomie 4 SWS / 6 C M (~15 Min.), K (60 Min.) R (~10 Min.) (2 aus 3)
3. Sem SS 30 C	M.Forst.1331: Projekt 1: Holztechnologie und Holzprodukte / Holzwerkstoffe oder M.Forst.1332: Projekt 2: Molekulare Holzbiotechnologie 8 SWS / 12 C P (20 Seiten)		Wahl 6 C	Wahl 6 C	Wahl 6 C
4. Sem WS 30 C	Masterarbeit 30 C				

Schwerpunkt 4: "Ökosystemanalyse und Modellierung"

Beginn im WiSe

<p>1. Sem WS 30 C</p>	<p>M.Forst.1411: Modellierung von Populationsdynamik und Biodiversität 4 SWS / 6 C K (120 Min.)</p>	<p>M.Forst.1412: Biodiversitätsmessung 4 SWS / 6 C H (20 Seiten)</p>	<p>M.Forst.1413: Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken 4 SWS / 6 C 2 x H (je 10 Seiten)</p>	<p>M.Forst.1111: Forstl. BWL und Management 4 SWS / 6 C (A) Wahlpfl. 1 aus A, B 2 x M (je ca. 15 Min.)</p>	<p>Wahl 6 C</p>
<p>2. Sem SS 30 C</p>	<p>M.Forst.1421: Prozesse in der Ökologie 4 SWS / 6 C K (60 Min.), H (10 S.)</p>	<p>M.Forst.1422: Fernerkundung und GIS 4 SWS / 6 C K (120 Min.)</p>	<p>M.Forst.1423: Struktur- und Funktionsmodelle auf ökophys. Basis 4 SWS / 6 C H (20 Seiten)</p>	<p>M.Forst.1424: Computergestützte Datenanalyse 4 SWS / 6 C K (120 Min.)</p>	<p>M.Forst.1461: Forschungs- und Wissensmanagement 2 SWS / 6 C (B) Wahlpfl. 1 aus A, B R (ca. 20 Min.)</p>
<p>3. Sem WS 30 C</p>	<p>M.Forst.1431: Projekt: Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung 2 SWS / 12 C P (20 Seiten), Präsentation (ca. 10 Min.)</p>		<p>Wahl 6 C</p>	<p>Wahl 6 C</p>	<p>Wahl 6 C</p>
<p>4. Sem SS 30 C</p>	<p style="text-align: center;">Masterarbeit 30 C</p>				

Schwerpunkt 4: "Ökosystemanalyse und Modellierung"

Beginn im SoSe

<p>1. Sem SS 30 C</p>	<p>M.Forst.1421: Prozesse in der Ökologie 4 SWS / 6 C K (60 Min.), H (10 S.)</p>	<p>M.Forst.1422: Fernerkundung und GIS 4 SWS / 6 C K (120 Min.)</p>	<p>M.Forst.1423: Struktur- und Funktionsmodelle auf ökophys. Basis 4 SWS / 6 C H (20 Seiten)</p>	<p>M.Forst.1424: Computergestützte Datenanalyse 4 SWS / 6 C K (120 Min.)</p>	<p>M.Forst.1461: Forschungs- und Wissensmanagement 2 SWS / 6 C (A) Wahlpfl. 1 aus A, B R (ca. 20 Min.)</p>
<p>2. Sem WS 30 C</p>	<p>M.Forst.1411: Modellierung von Populationsdynamik und Biodiversität 4 SWS / 6 C K (120 Min.)</p>	<p>M.Forst.1412: Biodiversitätsmessung 4 SWS / 6 C H (20 Seiten)</p>	<p>M.Forst.1413: Ökosystemtheorie – Analyse, Simulationstechniken 4 SWS / 6 C 2 x H (je 10 Seiten)</p>	<p>M.Forst.1111: Forstl. BWL und Management 4 SWS / 6 C (B) Wahlpfl. 1 aus A, B 2 x M (je ca. 15 Min.)</p>	<p>Wahl 6 C</p>
<p>3. Sem SS 30 C</p>	<p>M.Forst.1431: Projekt: Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung 2 SWS / 12 C P (20 Seiten), Präsentation (ca. 10 Min.)</p>		<p>Wahl 6 C</p>	<p>Wahl 6 C</p>	<p>Wahl 6 C</p>
<p>4. Sem WS 30 C</p>	<p style="text-align: center;">Masterarbeit 30 C</p>				

Schwerpunkt 5: "Tropical and International Forestry"

Beginn im WiSe

<p>1. Sem WS 30 C</p>	<p>M.Forst.1511: Tropical forest ecology and silviculture 4 SWS / 6 C M (ca. 20 Min.)</p>	<p>M.Forst.1512: International forest policy and economics 4 SWS / 6 C 2 x K (je 60 Min.)</p>	<p>M.Forst.1513: Monitoring of forest resources 4 SWS / 6 C K (120 Min.)</p>	<p>M.Forst.1514: Forest utilization and wood processing 4 SWS / 6 C K (120 Min.)</p>	<p>Wahl 6 C</p>
<p>2. Sem SS 30 C</p>	<p>M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics 2 SWS + field exc. / 6 C H (10 S.), K (120 Min.)</p>	<p>M.Forst.1522: Project planning and evaluation 4 SWS / 6 C K (90 Min.)</p>	<p>M.Forst.1523: Biometrical research methods 4 SWS / 6 C K (120 Min.)</p>	<p>M.Forst.1524: Biotechnology and forest genetics 4 SWS / 6 C 2 x M (je ca. 15 Min.)</p>	<p>Wahl 6 C</p>
<p>3. Sem WS 30 C</p>	<p>M.Forst.1531: Project: Development of a forest region 7 SWS / 12 C P (20 Seiten)</p>		<p>Wahl 6 C</p>	<p>Wahl 6 C</p>	<p>Wahl 6 C</p>
<p>4. Sem SS 30 C</p>	<p style="text-align: center;">Masterarbeit 30 C</p>				

Schwerpunkt 5: "Tropical and International Forestry"

Beginn im SoSe

1. Sem SS 30 C	M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics 2 SWS + field exc. / 6 C H (10 S.), K (120 Min.)	M.Forst.1522: Project planning and evaluation 4 SWS / 6 C K (90 Min.)	M.Forst.1523: Biometrical research methods 4 SWS / 6 C K (120 Min.)	M.Forst.1524: Biotechnology and forest genetics 4 SWS / 6 C 2 x M (je ca. 15 Min.)	Wahl 6 C
2. Sem WS 30 C	M.Forst.1511: Tropical forest ecology and silviculture 4 SWS / 6 C M (ca. 20 Min.)	M.Forst.1512: International forest policy and economics 4 SWS / 6 C 2 x K (je 60 Min.)	M.Forst.1513: Monitoring of forest resources 4 SWS / 6 C K (120 Min.)	M.Forst.1514: Forest utilization and wood processing 4 SWS / 6 C K (120 Min.)	Wahl 6 C
3. Sem SS 30 C	Masterarbeit 30 C				
4. Sem WS 30 C	M.Forst.1531: Project: Development of a forest region 7 SWS / 12 C P (20 Seiten)	Wahl 6 C	Wahl 6 C	Wahl 6 C	

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, R = Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, H = Hausarbeit, P = Projektarbeit"

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.
